VERORDNUNG (EG) Nr. 1046/2002 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 2002

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Durch die Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der (2)Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (5), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem erteilt, dessen Angebot Bieter Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden (3) Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen (4)entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 7. bis zum 13. Juni 2002 eingereichten Angebote auf 110,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 14. Juni 2002

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

^(*) ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 17. (*) ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. (*) ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.